

37. Macht sich einer Urkundenunterdrückung schuldig, wer:
1. ein ihm vom Gerichtsvollzieher bei einer Ersatzzustellung übergebenes Schriftstück vorsätzlich zurückbehält?
 2. ein Schriftstück, das ihm der Gerichtsvollzieher in der irrigen Annahme, eine Ersatzzustellung gemäß § 183 Abs. 1 ZPO., vorzunehmen, übergeben hatte, nach erlangter Kenntnis von dem Irrtum des Gerichtsvollziehers vorsätzlich weder diesem zurückgibt, noch an denjenigen gelangen läßt, für den es bestimmt war?

StGB. § 274 Ziff. 1.

ZPO. §§ 181—185.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1915 g. R. u. St. IV 958/14.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Der Angeklagte Mag St. war früher in B., R.-straße 20, Inhaber einer Wäsch- und Preßanstalt für Stroh- und Filzhüte. Dieses

Geschäft ging zunächst auf seinen Bruder Berthold St., dann auf dessen Frau Rosa St. und endlich am 10. November 1911 auf Frau Bertha K., die Schwiegermutter des Max St., über. Mitte Juni 1912 erhob die Firma Karl F. bei dem Amtsgericht in B. gegen „die Inhaberin einer Hutfabrik Frau Rosa St., in nicht eingetragener Firma Max St. in B., K..straße 20“, Klage auf Zahlung von 26,50 M. . . . Die Klageschrift wurde am 18. Juni 1912 unter der Adresse „An die Inhaberin einer Hutfabrik Frau Rosa St. in B., K..straße 20“ in diesem Geschäftslokal, da die Adressatin nicht angetroffen wurde, „dem Gewerbegehilfen, nämlich dem Geschäftsführer Max St.“, von dem zustellenden Gerichtsvollzieher übergeben. Der Angeklagte hat die Klageschrift weder dem Gerichtsvollzieher zurückgegeben, noch der Rosa St. zutommen lassen, letzterer auch von der geschehenen Zustellung keine Mitteilung gemacht. Am 27. Juni 1912 wurde auf Antrag der Firma Karl F. ein dem Klageantrag entsprechendes Versäumnisurteil erlassen. Dieses hat der Gerichtsvollzieher am 5. Juli 1912, da er die Adressatin in dem bezeichneten Geschäftslokal nicht antraf, „dort dem Gewerbegehilfen Max St.“ übergeben. Dieser hat auch das Versäumnisurteil behalten, ohne Frau Rosa St. Kenntnis zu geben. Letztere erfuhr den Sachverhalt erst, als das Versäumnisurteil gegen sie vollstreckt werden sollte.

Die auf Grund dieses Sachverhalts erfolgte Verurteilung des Max St. wegen Urkundenunterdrückung ist nicht zu beanstanden, wenn auch die rechtlichen Grundlagen dieser Verurteilung im Urteil nicht klar und erschöpfend dargelegt sind.

Daß bei Ersatzzustellungen (§§ 181 bis 185 ZPO.) diejenige Person, an welche die Ersatzzustellung erfolgt ist, die rechtliche Verpflichtung hat, die ihr von dem Zustellungsbeamten übergebenen Schriftstücke an denjenigen abzugeben, welchem zugestellt werden soll, ergibt sich daraus, daß die Zivilprozeßordnung mit den Ersatzzustellungen dieselben Wirkungen verbindet wie mit den an die Adressaten selbst bewirkten Zustellungen. Diese Gleichstellung beruht auf der Annahme, daß bei Ersatzzustellungen die zugestellten Schriftstücke an diejenigen gelangen, für welche sie bestimmt sind. Diese Annahme würde, soweit die zuzustellenden Schriftstücke im Wege der Ersatzzustellung dritten Personen zur Weitergabe übergeben worden sind (§§ 181, 183, 184, 185 ZPO.), jeder rechtlichen Grundlage

entbehren, wenn das Gesetz nicht davon ausginge, daß derjenige, welcher in den bezeichneten Fällen ein zuzustellendes Schriftstück entgegengenommen hat, verpflichtet sei, nach seinen Kräften für dessen Übermittlung an denjenigen zu sorgen, für den es bestimmt ist.

Bei einzelnen Arten der Ersatzzustellung kann die Rechtspflicht zur Weitergabe des entgegengenommenen Schriftstücks überdies aus dem persönlichen Verhältnis hergeleitet werden, welches zwischen demjenigen, dem zugestellt werden soll, und demjenigen, an welchen die Ersatzzustellung erfolgt, besteht. Eine solche in einem besonderen Verhältnisse begründete Rechtspflicht ist bei den Ersatzzustellungen an in der Familie dienende Personen und in den Fällen des § 183 Abs. 1 und 2 ZPO. auf Grund des Dienstvertrags anzunehmen.

Um eine Ersatzzustellung im Sinne der Zivilprozeßordnung hat es sich nun im vorliegenden Falle nicht gehandelt. Der zustellende Gerichtsvollzieher war allerdings, als er die Klageschrift und als er das Versäumnisurteil dem Angeklagten übergab, der Meinung, eine Ersatzzustellung nach § 183 Abs. 1 ZPO. vorzunehmen. Er hielt den Angeklagten Max St. für einen Gewerbegehilfen der Rosa St. Das war der Angeklagte aber in Wirklichkeit nicht, weil er nur Gewerbegehilfe der Firma Max St. war und das unter dieser Firma betriebene Geschäft der Rosa St., an die zugestellt werden sollte, nicht mehr gehörte. Gleichwohl ist in dem Verhalten des Angeklagten eine Unterdrückung von Urkunden zu finden. Der Angeklagte hat die für die Rosa St. bestimmten Schriftstücke in seiner Eigenschaft als Gewerbegehilfe der Firma Max St. (Inhaberin Bertha R.) von dem Gerichtsvollzieher ohne Widerspruch entgegengenommen. Ob er bereits bei der Entgegennahme wußte, daß die Schriftstücke nicht für Bertha R., sondern für Rosa St. bestimmt waren, ist dem Urteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Der festgestellte Sachverhalt läßt aber keinen Zweifel darüber, daß der Angeklagte jedenfalls alsbald nach der Entgegennahme der Schriftstücke sich darüber klar wurde, daß sie für Rosa St. bestimmt waren. Er wußte auch, daß der Gerichtsvollzieher ihm die Schriftstücke nur deshalb übergeben hatte, weil dieser irrtümlich annahm, einen Gewerbegehilfen der Rosa St. vor sich zu haben. Bei solcher Sachlage war nunmehr durch die widerpruchsfreie Annahme der Schriftstücke für ihn die Verpflichtung zu deren rechtzeitiger Rückgabe an den Gerichtsvollzieher

begründet. Dieser Pflicht handelte er geſſentlich zuwider, indem er die Schriftſtücke für ſich behielt, ohne den Gerichtsvollzieher oder die Roſa St. hiervon auch nur zu benachrichtigen. Er unterdrückte durch dieſes Verhalten Urkunden, welche ihm nicht gehörten, wobei es dahingeſtellt bleiben kann, in weſſen Eigentum ſie zur Zeit der Unterdrückung geſtanden haben.“ . . .